

A. Vertragsschluss

1. Die folgenden Bedingungen gelten für alle technischen Auskünfte und Beratungen, Angebote, Lieferungen und Leistungen der METZLER GMBH. Wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten sie von Beginn der Geschäftsbeziehung an, selbst wenn die METZLER GMBH sich nicht noch einmal pro Geschäftsvorgang darauf ausdrücklich bezieht. Andere Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
2. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der METZLER GMBH. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Alle technischen Auskünfte und Beratungen und alle Angebote der METZLER GMBH und ihrer Erfüllungsgehilfen sind unverbindlich und freibleibend. Dies gilt nicht, wenn Verbindlichkeit schriftlich vereinbart wurde bzw. ein Angebot eine kalendermäßig bestimmbare Gültigkeitsfrist hat. Kaufverträge kommen nur zustande, wenn entweder die METZLER GMBH eine Bestellung des Kunden gleichlautend schriftlich bestätigt oder sie die Lieferung und/oder Leistung ohne gesonderte schriftliche Bestätigung bestellgemäß ausführt.
4. Der Einsatz einer elektronischen Signatur nach dem jeweiligen Stand der Technik und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dafür, ist für den wirksamen Vertragsschluss bzw. eine Vertragsänderung zulässig und ersetzt das Schriftformerfordernis nach Artikel A.3 dieser Bedingungen, wenn dies so vereinbart ist.

B. Termine und Fristen

Auch wenn kalendermäßig bestimmbar, sind die in den Kaufverträgen genannten Termine und Fristen unverbindlich und nicht als fix zu betrachten. Dies gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Hat der Kunde im Rahmen der Erfüllung des Kaufvertrages durch die METZLER GMBH eine Mitwirkungspflicht in Form rechtzeitiger Beschaffung von Informationen, Unterlagen oder Material, so beginnen alle Fristen erst zu laufen, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten vertragsgerecht erfüllt hat.

1. Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse wie z.B. Krieg, Rohstoffmangel, Sabotage oder Streik sowie andere von der METZLER GMBH nicht zu vertretenden Betriebsstörungen oder behördliche Einwirkungen entbinden sie für ihre Dauer von der Lieferungs- und Leistungspflicht. Dies gilt auch, wenn die METZLER GMBH im Verzug sein sollte. Alle Fristen und Termine verlängern sich angemessen. Diese Regelung gilt auch für Lieferungs- und Leistungsverzug durch Lieferanten der METZLER GMBH soweit er nicht von dieser zu vertreten ist.
2. Tritt ein Lieferungs- und/oder Leistungsverzug durch die METZLER GMBH ein, den sie zu vertreten hat, kann der Kunde, wenn er einen Schaden nachweisen kann, eine Verzugsentschädigung verlangen. Sie wird auf der Basis des Wertes der Lieferung und/oder Leistung ermittelt, mit der die METZLER GMBH in Verzug ist. Von diesem Wert beträgt die Entschädigung 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges bis zu einer Gesamthöhe von 5 % dieses Wertes. Höhere Entschädigungen wegen Verzug sind ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht in Fällen der nachgewiesenen groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Er gilt auch nicht, wenn durch den Verzug eine Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit eintrat. In diesen Fällen ist zwingend zu haften.
3. Das Recht des Kunden auf Kündigung des Vertrages nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt davon unberührt. Dies gilt auch für die Möglichkeit des Rücktritts vom Kaufvertrag durch die METZLER GMBH.

C. Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Wenn nicht anderes schriftlich vereinbart, liefert die METZLER GMBH auf Basis der Klausel FCA gemäß INCOTERMS® 2010. Erfüllungsort und Gefahrenübergang regeln sich ebenfalls gemäß des genannten INCOTERMS® 2010, auch wenn die METZLER GMBH abweichend von der jeweiligen Klausel Versandkosten oder Zollspesen übernehmen. Ladestelle ist der Schützenweg 4 in 63579 Freigericht. Die Auswahl des Spediteurs liegt ausschließlich in der Verantwortung der METZLER GMBH.
2. Die METZLER GMBH behält sich das Recht vor, Teillieferungen und -leistungen zu erbringen. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (Annahmeverzug), so trägt er die Kosten des erfolglosen Angebots und das Risiko der weiteren Aufbewahrung durch die METZLER GMBH oder von ihr beauftragter sachkundiger Dritter ab dem Datum der schriftlichen Meldung der Versandbereitschaft.
3. Die im Kaufvertrag vereinbarten Preise sind ab dem Datum der Auftragsbestätigung, ersatzweise dem Datum der Bestellung, für 30 (dreißig) Tage verbindlich. Sind in diesem Zeitraum oder auch später Kostensteigerungen aufgetreten, ist die METZLER GMBH berechtigt diese unter angemessener Berücksichtigung seiner Interessen dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen.
4. Die Zahlung ist vom Kunden nach Lieferung und Rechnungsstellung durch die METZLER GMBH entsprechend der im Kaufvertrag festgelegten Zahlungsfrist kostenfrei an die ebenfalls genannte Zahlstelle zu leisten. Erfüllungsdatum ist das Eingangsdatum der Zahlung. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Alle Spesen gehen in diesen Fällen zu Lasten des Kunden. Tilgung erst nach Geldeingang.
5. Zahlungsverzug tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf der im Kaufvertrag genannten Zahlungsfrist bzw. Überschreiten des Zahlungsdatums, ersatzweise spätestens dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum, ein. In diesem Fall ist die METZLER GMBH berechtigt, Verzugszinsen von dem in Verzug stehenden Rechnungsbetrag in Höhe von 8 % über dem jeweiligen von der EZB veröffentlichten Basiszins zu erheben. Ersatzweise kann auch der tatsächlich nachweislich entstandene Schaden aus dem Verzug berechnet werden.
6. Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Kunden nur zu, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und von der METZLER GMBH ausdrücklich anerkannt sind. Eine Abtretung von Ansprüchen des Kunden an die METZLER GMBH, welcher Art auch immer, an Dritte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der METZLER GMBH. Der § 354a HGB bleibt unberührt.
7. Erleidet der Kunde während oder nach Abschluss eines Vertrages eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, so ist er verpflichtet die METZLER GMBH darüber unverzüglich zu informieren. Sie behält sich dann vor Lieferungen und Leistungen nur noch auf Vorauskasse oder nach Vorlegen von Sicherheitsleistungen durch den Kunden zu erbringen. Bereits genannte Fristen oder Termine können sich dadurch angemessen verändern. Für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen kann unter Abweichung von vereinbarten Zahlungsfristen oder -terminen sofortige Zahlung verlangt werden.

D. Fertigung nach Kundenanweisung

1. Bei Fertigung nach Kundenzeichnungen oder -spezifikationen bzw. nach von ihm beigestellten Mustern oder nach sonstigen Kundenanweisungen - gleich welcher Art und in welcher Form übermittelt - übernimmt die METZLER GMBH keine Gewähr für die Funktionstauglichkeit dieser Vorgaben bzw. keine Haftung für ihre Richtigkeit und Fehlerlosigkeit.

Die METZLER GMBH versteht sich als reiner Lohnfertiger, die nur für die Ordnungsmäßigkeit ihrer Arbeit gemäß den gesetzlichen Regelungen hierfür haftet.

2. Soweit die von der METZLER GMBH gefertigten Produkte bzw. erbrachten Leistungen auf Vorgaben beruhen, wie unter Artikel D.1. beschrieben, stellt der Kunde die METZLER GMBH von allen seinen Ansprüchen bzw. Ansprüchen Dritter einschließlich Produkthaftungsansprüchen frei.
3. Unterliegen die im Auftrag des Kunden zu fertigenden bzw. zu bearbeitenden Produkte einer erhöhten Risikoklasse (Luftfahrt, KFZ, Kraftwerk u. ä.) ist der Kunde verpflichtet, dies der METZLER GmbH unaufgefordert spätestens bei der Auftragserteilung mitzuteilen.
4. Der Kunde übernimmt dafür die Gewähr, dass die nach seinen Vorgaben gefertigten und gelieferten Produkte bzw. erbrachten Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Werden solche Schutzrechte von Dritten geltend gemacht, behält sich die METZLER GMBH den Rücktritt vom Vertrag, nach vorheriger Anhörung des Kunden, vor. Der Kunde ist verpflichtet alle Kosten und Schäden, die der METZLER GMBH nachweislich durch die Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte entstehen, dieser zu ersetzen. Kommt es zu einem Rücktritt von Verträgen, sind alle Kosten für bereits erbrachte Leistungen und für gefertigte Teile und Produkte gemäß Rechnungsstellung durch die METZLER GMBH vom Kunden zu erstatten.

E. Beistellungen durch Kunden

1. Werden vom Kunden Material, Teile, sonstige Stoffe oder Werkzeuge zur Ausführung des geschlossenen Vertrages zur Verfügung gestellt, so ist dieser für deren Tauglichkeit verantwortlich und stellt die METZLER GMBH von allen Gewährleistungsansprüchen im Hinblick auf den Einsatz der Beistellungen frei. Dies ist unabhängig davon ob die Beistellung kostenpflichtig oder unentgeltlich erfolgt.
2. Die METZLER GMBH führt keine qualifizierende technische Wareneingangskontrolle oder Eignungsprüfung durch.
3. Der Kunde haftet gegenüber der METZLER GMBH für seine Beistellungen. Entstehen der METZLER GMBH durch den Einsatz der Beistellungen Schäden und/oder Mehrkosten, die für die METZLER GMBH nicht zu erwarten waren, ist der Kunde verpflichtet diese entsprechend der Rechnungsstellung durch die METZLER GMBH zu ersetzen.

F. Datenschutz und Urheberrecht

1. Der Schutz aller im Unternehmen vorhandenen vertraulichen Daten und Informationen, sowohl der selbst erarbeiteten bzw. erstellten und erfassten als auch der von Dritten (Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern, sonstigen Vertragspartnern) zur Nutzung überlassenen, ist für die METZLER GMBH und ihren Mitarbeitern unerlässlich und ein wichtiger Faktor für die Zusammenarbeit mit allen diesen Partnern im geschäftlichen Umfeld des Unternehmens. Dabei spielen die personenbezogenen Daten in ihrem Schutzbedürfnis noch eine zusätzlich besonders zu beachtende, herausragende Rolle. Näheres dazu ist der „Datenschutzerklärung“ auf der Homepage der METZLER GMBH zu entnehmen.
2. Diesem Grundsatz folgend, erwartet die METZLER GMBH die gleiche Grundeinstellung zu diesem Themenkreis auch von

ihren Kunden. Insbesondere die Regelungen des Datenschutzes und hier speziell der für personenbezogene Daten gemäß der DSGVO (EU2016/679) sind vom Kunden genauestens zu beachten und einzuhalten. Die METZLER GMBH behält sich das Recht vor, entsprechend der DSGVO Abfragen beim Kunden zu platzieren.

3. Unabhängig vom Abschluss einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung ist der Kunde und sind seine Beauftragten daher verpflichtet alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden wirtschaftlichen und technischen Informationen von und über die METZLER GMBH, soweit sie nicht als allgemein bekannt gewertet gelten können und gleich auf welche Art und in welcher Form sie übermittelt wurden, an Dritte nicht weiter zu geben. Im Zweifelsfall ist eine schriftliche Ermächtigung zur Weitergabe solcher Informationen an Dritte von der METZLER GMBH einzuholen.
4. An allen dem Kunden überlassenen Unterlagen, gleich auf welche Art und in welcher Form sie übermittelt wurden, behält sich die METZLER GMBH das Eigentum, das Urheberrecht und alle sonstigen damit verbundenen Schutzrechte vor. Sie unterliegen Dritten gegenüber der Geheimhaltung und dürfen auch vom direkten Empfänger nicht gewerblich genutzt werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen zusammen mit allen angefertigten Kopien (auch in elektronischer Form) der METZLER GMBH wieder zurückzugeben.
5. Die METZLER GmbH behält sich das Recht vor, Zeichnungen und Vorschriften von Kunden an Dritte im Falle einer technisch begründeten unerlässlichen Einbindung der Dritten in den Fertigungsprozess weiterzuleiten. Die Zeichnungen und Vorschriften sind in einem solchen Fall anonymisiert und tragen keinerlei Hinweise auf den ursprünglichen Ersteller und den Verwendungszweck der darauf befindlichen Darstellungen und Texte und die einzubindenden Dritten werden vor Weitergabe zur Geheimhaltung gegenüber anderen Dritten durch die METZLER GmbH schriftlich verpflichtet.

G. Technische Änderungen und Mengenabweichungen

1. Die METZLER GMBH behält sich das Recht vor, im Verlaufe der Erfüllung eines Vertrages technische Änderungen soweit notwendig und zweckmäßig an Werkzeugen, Material, Spezifikationen und Bauartbeschreibungen vorzunehmen. Dies geschieht nur nach vorheriger Information an den Kunden und unter Berücksichtigung seiner Interessen, soweit diese der METZLER GMBH zum Zeitpunkt der Änderung bekannt waren.
2. Bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der Produkte und Teile kann es aus fertigungstechnischen Gründen zu Schwankungen in der Ausbringung kommen. Dies zwingt die METZLER GMBH sich das Recht gegenüber ihren Kunden vorzubehalten, angemessene Unter- bzw. Überlieferungen vorzunehmen. Dies geschieht nur nach vorheriger Information an den Kunden.

H. Wareneingangskontrollpflicht und Gewährleistung

1. Der Kunde hat die gelieferten Produkte bzw. die erbrachte Leistung, unabhängig von der eventuell vorherigen Überlassung von Mustern oder Proben und gemachten Vorgaben gemäß Absatz D. unverzüglich nach Eingang bei ihm einer sorgfältigen und umfassenden Wareneingangskontrolle in Erfüllung des § 377 HGB zu unterziehen. Auf diesen zeitlichen Zusammenhang zwischen Eingangs- und Prüfdatum kann bezüglich der technischen Kontrolle durch Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung verzichtet werden. Mengenabweichungen und Transportschäden sind vom Verzicht ausgeschlossen.
2. Jede Mengenabweichung, jeder Schaden und jeder Mangel muss unverzüglich nach Feststellung schriftlich der METZLER GMBH gemeldet werden. Die Mängelrüge muss den Fehler eindeutig beschreiben, die Fehlerhaftigkeit belegen und innerhalb der Gewährleistungsfrist nach Artikel G kostenfrei

erfolgen. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Spezifikation und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der gelieferten Produkte bzw. der erbrachten Leistung bestehen keine Ansprüche aus Mängelhaftung gegenüber der METZLER GMBH. Aus unberechtigten Mängelrügen für die METZLER GMBH entstandene Kosten trägt der Kunde.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Erfüllung und Übergabe am Erfüllungsort an den Kunden. Soweit Leistungen bzw. Lieferungen über nicht vertretbare Sachen Vertragsgegenstand sind, beginnt die Gewährleistungspflicht mit der Abnahme im Sinne § 640 BGB.
4. Die METZLER GMBH übernimmt für ihre Lieferungen und Leistungen keine Haltbarkeits- und/oder Beschaffenheitsgarantien im Sinne des § 433 BGB. Alle Angaben über Produkte insbesondere in Prospekten, Anzeigen und in den Angeboten stellen ausschließlich Beschreibungen oder Kennzeichnungen dar. Dies gilt auch für Abbildungen, Zeichnungen und für Bezugnahmen auf Normen und Spezifikationen Dritter.
5. Die METZLER GMBH übernimmt, soweit hier nichts anderes bestimmt ist, Gewähr für ihre Lieferungen bzw. Leistungen entsprechend den Bestimmungen des deutschen BGB und HGB. Für Verschleiß aufgrund normaler Nutzung und für Mängel wegen unsachgemäßem Gebrauch durch den Kunden oder durch Dritte übernimmt die METZLER GMBH keine Haftung. Unter unsachgemäßem Gebrauch ist auch die Nichtbeachtung von Nutzungs-, Montage- oder Bedienungsanleitungen zu verstehen. Soweit von der METZLER GMBH Teile oder Material geliefert wird, ist die Haftung nach § 478 BGB ausgeschlossen.
6. Zum Zwecke der Nachbesserung im Falle einer berechtigten Mängelrüge übernimmt die METZLER GMBH die anfallenden Kosten wie z. B. Transport, Arbeits- und Materialkosten. Befindet sich die nachzubessernde Lieferung nicht mehr am ursprünglichen Lieferort, trägt der Kunde alle Mehrkosten, die im Zuge der Erledigung der Nachbesserung damit verbunden sind. Dies gilt nicht, wenn die Verbringung an einen anderen Ort als den Lieferort dem normalen Gebrauch des Liefergegenstandes entsprach.
7. Über die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

I. Eigentum und Eigentumsvorbehalt

1. Die von der METZLER GMBH erbrachten Lieferungen und Leistungen („Vorbehaltsware“) bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller erbrachten Lieferungen und Leistungen Eigentum der METZLER GMBH (Kontokorrentvorbehalt).
2. Das Eigentumsrecht verlängert sich auch auf die aus der Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden Sachen, ohne dass dies gesondert mit dem Kunden zu vereinbaren ist. Die Be- und Verarbeitung ohne eine vorherige, gesonderte Zustimmung von der METZLER GMBH kann vom Kunden ausschließlich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufes und zur Abwehr von unverhältnismäßigem Schaden für ihn (verlängerter Eigentumsvorbehalt) vorgenommen werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, sonstige Verfügungen über die von der METZLER GMBH erbrachten Lieferungen und Leistungen wie z. B. Sicherungsübereignungen und Verpfändungen vorzunehmen oder zuzulassen. Das Recht auf Verfügung über die Vorbehaltsware gemäß dieser Bestimmung kann von der METZLER GMBH jederzeit widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommt. Ansonsten gelten die jeweils in Deutschland für den Eigentumsvorbehalt geltenden gesetzlichen Regelungen

3. Der Kunde ist verpflichtet, die METZLER GMBH unverzüglich über alle Tatbestände zu informieren, die im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware und eventuell abgetretenen Forderungen nach Artikel E 1. und 2. stehen. Entsprechende Unterlagen sind auf Wunsch auszuhändigen.
4. Der Kunde muss Dritte, die Ansprüche einschließlich eventueller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf die Vorbehaltsware anmelden, unverzüglich auf die Rechte der METZLER GMBH gemäß diesen Bedingungen hinweisen und die Ansprüche wirksam abwehren. Er muss die METZLER GMBH unverzüglich unter Vorlegen aller notwendigen Unterlagen über die Ansprüche und seine Abwehrmaßnahmen informieren. Die Kosten der Abwehr solcher Ansprüche trägt der Kunde.
5. Ist der Kunde im Zahlungsverzug oder verletzt seine Verpflichtungen aus diesen Bedingungen, kann die METZLER GMBH die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen oder die, vom Kunden an die METZLER GMBH im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes abgetretenen Forderungen verwerten. Der Kunde wird die Vorbehaltsware herausgeben und die Offenlegung der Abtretung zulassen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen berührt nicht das Bestehen der bestehenden Verträge.

J. Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die METZLER GMBH oder ihre Erfüllungsgehilfen nach BGB zwingend haften, wie z.B. bei Vorsatz, Grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung des Lebens.
2. Die Haftung der METZLER GMBH erstreckt sich in allen Fällen nur auf die Höhe des typischerweise unter Berücksichtigung aller maßgeblichen und erkennbaren Umstände voraussehbaren Schadens. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dem Vorstehenden nicht verbunden.

K. Schiedsgericht / Sonstiges

1. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Verkaufsbedingungen und im Rahmen der Entstehung und der Abwicklung der Kaufverträge zwischen der METZLER GMBH und ihren Kunden ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von drei Schiedsrichtern, wobei der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss, endgültig entschieden.
2. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung für die abgeschlossenen Kaufverträge und deren bindende Wirkung für die staatlichen Gerichte der Bundesrepublik Deutschland entscheiden. Schiedsgerichtsort ist Frankfurt, die Verfahrenssprache ist deutsch.
3. Auf diese Verkaufsbedingungen und auf die, zwischen der METZLER GMBH und ihren Kunden abgeschlossenen Kaufverträge, ist deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und des deutschen internationalen Privatrechtes anzuwenden.
4. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Sie wird von den Vertragsparteien durch eine Bestimmung ersetzt, die wirksam ist und inhaltlich der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.